OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607194/4/MS

Datum:
Linz, 20. Jänner 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__ Rechtsanwalts GmbH, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 18. November 2024, GZ: BHPE/924110003866/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das gegen die beschwerdeführende Partei erlassene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. November 2024, GZ: BHPE/924110003866/24, wurde über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 99 Abs. 1b StVO iVm § 5 Abs. 1 StVO eine Geldstrafe von 1.200 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 11 Tagen 19 Stunden, verhängt und dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe am 31. März 2024 um 14.35 Uhr in C__, auf der B3 bei Str.km aaa, Kreuzung der B3 mit „D__“, den Pkw mit dem Kennzeichen bbb in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt.

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf die Anzeige der Polizeiinspektion E__, GZ: eee, vom 2. April 2024, das Gutachten der Ärztin Dr. F__ vom 31. März 2024 und das Gutachten des G__-Labors vom 30. April 2024 betreffend die Untersuchung der Blutprobe der beschwerdeführenden Partei, die damit verbundene Beurteilung der Fahruntüchtigkeit und nimmt darauf basierend die dem Beschwerdeführer angelastete Verwaltungsübertretung mit Hinweis, dass die Angabe, der Joint sei erst nach dem Unfall geraucht worden, als Schutzbehauptung gewertet wird, als erwiesen an und führt die belangte Behörde weiter aus, es sei die dem Beschwerdeführer angelastete Verwaltungsübertretung auch subjektiv vorwerfbar, da keine Gründe glaubhaft gemacht worden seien, aus denen hätte geschlossen werden können, dass den Beschwerdeführer kein Verschulden an der von ihm verwirklichten Verwaltungsübertretung treffe.

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 12. Dezember 2024 verfasste und am 13. Dezember 2024 mittels E-Mail eingebrachte und somit rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, der Beschwerde Folge zu geben und das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen; in eventu das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und die Angelegenheit an die belangte Behörde zurückzuverweisen und jedenfalls eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Wie sich dem toxikologischen Gutachten des Sachverständigen Mag. Dr. H__ vom 30.04.2024 entnehmen lässt, lag die im Blut (Li-Heparin Plasma) des Beschwerdeführers festgestellte Konzentration des THC mit 1,5 ng/ml im Vergleich zu anderen aufgefallenen Kraftfahrern (n = 2117) im niedrigen Bereich (vgl. Gutachten SV H__, Seite 4). Aus den im Verwaltungsstrafakt erliegenden Unterlagen ergibt sich, dass zwischen der Tatzeit, 14.35 Uhr, sowie dem Zeitpunkt der Blutabnahme am 31.03.2024 um 23.00 Uhr (ärztliches Gutachten Dr. F__) 8 Stunden und 25 Minuten gelegen sind. SV Mag. Dr. H__ hält zudem fest, dass eine Rückrechnung der THC Konzentration auf den Vorfallszeitpunkt in Analogie

zur Rückrechenbarkeit einer Blutalkoholkonzentration nicht möglich sei, da der zeitliche Verlauf der THC-Konzentration komplexer sei als der des Alkohols und auch von den längerfristigen THC-Konsumgewohnheiten abhänge (vgl. Gutachten SV H__, Seite 4). Der SV hielt diese Feststellungen im Zuge der Hauptverhandlung vor dem Landesgericht I__ am 09.09.2024 zu ccc vollinhaltlich aufrecht und führte sinngemäß aus, dass sich die (gleichlautende) Verantwortung des Beschwerdeführers aus toxikologischer Sicht nicht widerlegen lasse. Dies führte dazu, dass das Landesgericht I__ den von der Staatsanwaltschaft I__ in ihrem Strafantrag vom 08.07.2024 (ddd) erhobenen Vorwurf, der Beschwerdeführer habe sein Fahrzeug ‚unter dem Einfluss des berauschenden Mittels THC und übermüdet gelenkt' fallen ließ und den Beschwerdeführer anstelle der angeklagten grob fahrlässigen Tötung ‚nur' wegen fahrlässiger Tötung verurteilte.
Beweis: Protokollsvermerk und gekürzte Urteilsausfertigung, ccc, LG I__ vom 09.09.2024 (Beilage./1); Strafantrag, ddd, StA I__ vom 08.07.2024 (Beilage./2)
Allein vor diesem Hintergrund ist es für den Beschwerdeführer in keiner Weise nachvollziehbar, wie die BH Perg diese Feststellungen im Gutachten des SV Mag. Dr. H__ sowie das Urteil des Landesgerichts I__ negieren und unter Missachtung des auch im Verwaltungsstrafverfahren geltenden Grundsatzes ‚in dubio pro reo' zu einem gegenteiligen Ergebnis gelangen konnte.
Zum Beweis dafür, dass sich aus toxikologischer Sicht nicht mehr feststellen lässt, ob der Beschwerdeführer den Joint vor dem Fahrtantritt oder nach dem Unfallgeschehen konsumiert hat und sich sohin seine Verantwortung, er habe den Joint am 31.03.2024 erst gegen 15.00 Uhr geraucht mit der beim Beschwerdeführer festgestellten THC-Konzentration in Einklang bringen lässt, wird die Einvernahme des Herrn Sachverständigen Mag. Dr. H__, pA J__, beantragt.
Mit Rechtfertigung vom 28.05.2024 wurde dargelegt, dass der Beschwerdeführer aufgrund der psychischen Ausnahmesituation gegen 15:00 Uhr an seiner Wohnadresse zur Beruhigung und zur Bekämpfung seiner Angstzustände einen Joint rauchte. Nicht zuletzt wegen der Befürchtung weiterer Repressionen nach erfolgter Festnahme sowie aufgrund des weiterhin anhaltenden Schockzustands (vgl. ärztliches Gutachten Dr. F__ vom 31.03.2024, Seite 3) ließ er diesen Umstand im Rahmen seiner Einvernahme vor der PI K__ vom 31.03.2024 sowie gegenüber der Amtsärztin, Frau Dr. F__, unerwähnt und stimmte einem freiwilligen Urintest zu. Weshalb es sich bei der Verantwortung des Beschwerdeführers – wie dies die belangte Behörde vermeint – um eine ‚reine Schutzbehauptung' handeln soll, ist vor dem Hintergrund obiger Ausführungen nicht nachvollziehbar und wurde dies im Übrigen auch vom Landesgericht I__ nicht so bewertet.
Die BH Perg hätte sohin bei rechtlich richtiger Würdigung der vorliegenden Beweisergebnisse zu Gunsten des Beschwerdeführers zu dem Ergebnis gelangen müssen, dass sich nicht mehr feststellen lässt, wann – ob vor oder nach dem Unfallgeschehen – er den Joint geraucht hat und hätte sohin ‚in dubio pro reo' das zu BHPE/924110003866/24 gegen den Beschwerdeführer geführte Verwaltungsstrafverfahren eingestellt werden müssen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2024 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte unter Abgabe eines Verhandlungsverzichts, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie durch die Beischaffung des Aktes des Landesgerichtes I__ zur GZ: ccc betreffend den vom Beschwerdeführer am Nachmittag des 31. März 2024 verursachten Verkehrsunfall.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben ist.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 31. März 2024 um ca. 14.35 Uhr am fraglichen Ort den fraglichen Pkw, wobei es zu einem Unfall mit Todesfolge einer Beteiligten kam.

Der Beschwerdeführer blieb jedenfalls nicht dauerhaft an der Unfallstelle stehen, sondern fuhr nach Hause, wo er Stunden später von der Polizei aufgesucht wurde und den Schaden an seinem Fahrzeug zuerst mit einem Wildschaden zu erklären versuchte, danach aber den Unfall mit einer beteiligten Person zugab.
Die Polizeibeamten stellten Hinweise fest, die auf eine Suchtgiftbeeinträchtigung schließen ließen. Der Beschwerdeführer gab hierzu an, er habe vor ca. 1½ bis 2 Wochen einige Joints CBD konsumiert. Ein freiwilliger Urintest war auf THC positiv. Ein Alkotest verlief negativ. Der Beschwerdeführer wurde einer Polizeiärztin zur klinischen Untersuchung vorgeführt. Dort verantwortete sich der Beschwerdeführer hinsichtlich seines Suchtgiftkonsums gleich wie vor der Polizei. Die Polizeiärztin stellte eine Fahruntauglichkeit aufgrund von Suchtgift und Übermüdung fest.
Im Rahmen der klinischen Untersuchung, die etwa 8,5 Stunden nach dem Vorfall stattfand, wurde dem Beschwerdeführer auch Blut abgenommen. Die Blutprobe wurde vom toxikologisch-chemischen Labor G__ analysiert und ergab diese ein positives Ergebnis auf THC (1,5 ng/mL), 11-OH-THC (< 0,5 ng/mL) und THC-COOH (11,6 ng/mL) und konnte darüber hinaus auch CBD (1,5 ng/mL) nachgewiesen werden.
Der festgestellte THC-Gehalt ist mit dem Konsum von CBD nicht zu erklären.

Eine Rückrechnung bezogen auf den Konsum von THC auf den Vorfallszeitpunkt bzw. die Zeit davor ist nicht möglich.

Erst später im Verfahren verantwortete sich der Beschwerdeführer dahingehend, er habe den Joint mit THC nicht vor der Fahrt, sondern nach Beendigung der Fahrt um etwa 15.00 Uhr geraucht.

Die Staatsanwaltschaft I__ stellte gegen den Beschwerdeführer folgenden Strafantrag:
„Die Staatsanwaltschaft I__ legt A__, geboren am tt.mm.jjjj in I__, Österreicher, ledig, Arbeiter der Fa. L__, wohnhaft in M__, N-straße, zur Last:
A__ habe am 31.03.2024 in C__ als Lenker des schwarzen Pkw O__, beh. Kz bbb, auf der B3 von E__ in Richtung I__ fahrend im Bereich der 70 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung der Kreuzung B3 mit der Straße ‚D__', Strkm aaa, grob fahrlässig (§ 6 Abs 3 StGB) den Tod der Fußgängerin P__ herbeigeführt, indem er unter dem Einfluss des berauschenden Mittels THC und übermüdet auf die die Fahrbahn aus seiner Sicht gesehen von links nach rechts querenden Fußgänger Q__ und P__, wobei Q__ vor seiner Ehegattin die B3 querte, nicht reagierte und P__ mit einer Anprallgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h und einer Reaktionsverspätung von 3 sec an ihrer rechten Körperseite mit seinem rechten Pkw-Vorderseite anfuhr, wodurch diese gegen den 20 m entfernt im Kreuzungsbereich angehaltenen Pkw R__ der S__ geschleudert wurde und infolge des dadurch erlittenen Polytraumas (führend Halswirbel- und Schädelhirntrauma) verstarb.
A__ habe hiedurch das Vergehen der grob fahrlässigen Tötung nach § 81 Abs 1 StGB begangen und sei hiefür nach dieser Gesetzesstelle zu bestrafen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Urteil des Landesgerichtes I__ vom 9. September 2024, GZ: ccc, wurde über den Beschwerdeführer wie folgt abgesprochen:
„I. URTEIL

Im Namen der Republik

Sachverhalt:

A__ ist schuldig, er hat am 31.03.2024 in C__ als Lenker des schwarzen Pkw O__, beh. Kz bbb, auf der B3 von E__ in Richtung I__ fahrend im Bereich der 70 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung der Kreuzung B3 mit der Straße ‚D__', Strkm aaa, fahrlässig den Tod der Fußgängerin P__ herbeigeführt, indem er auf die die Fahrbahn aus seiner Sicht gesehen von links nach rechts querenden Fußgänger Q__ und P__, wobei Q__ vor seiner Ehegattin die B3 querte, nicht reagierte und P__ mit einer Anprallgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h und einer Reaktionsverspätung von 2 sec an ihrer rechten Körperseite mit seinem rechten Pkw-Vorderseite anfuhr, wodurch diese gegen den 20 m entfernt im Kreuzungsbereich angehaltenen Pkw R__ der S__ geschleudert wurde und infolge des dadurch erlittenen Polytraumas (führend Halswirbel- und Schädelhirntrauma) verstarb.

Strafbare Handlungen und Strafe:
A__ hat hiedurch das Vergehen der fahrlässigen Tötung nach § 80 Abs 1 StGB (ECRIS: 0803 00) begangen und wird hiefür nach dieser Gesetzesstelle zu einer Geldstrafe in der Höhe von 240 Tagessätzen zu je EUR 30,-- (insgesamt somit EUR 7.200,--), für den Fall der Uneinbringlichkeit zu 120 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe
verurteilt.
[Hervorhebungen und Fußnote nicht übernommen]

Dass dem Beschwerdeführer im Strafantrag der Staatsanwaltschaft I__ die Begehung einer fahrlässigen Tötung nach § 81 Abs. 1 StGB (unter dem Einfluss des berauschenden Mittels THC und übermüdet) angelastet wurde, ergibt sich aus dem Strafantrag der Staatsanwaltschaft I__ vom 8. Juli 2024.

Dass der Beschwerdeführer mit dem oben dargelegten Urteil des Landesgerichtes I__ wegen des Vergehens der fahrlässigen Tötung nach § 80 Abs. 1 StGB bestraft wurde, ergibt sich aus dem Urteil des Landesgerichtes I__ vom 9. September 2024.

Dass der Beschwerdeführer zur fraglichen Zeit das fragliche Fahrzeug gelenkt hat, es zu einem Verkehrsunfall kam und eine Person dabei tödlich verletzt wurde, ergibt sich aus dem vorliegenden behördlichen Verwaltungsstrafakt.

Dass der Beschwerdeführer THC konsumiert hatte, ergibt sich aus dem Gutachten G__.

Dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der klinischen Untersuchung aufgrund des Konsums von Suchtgift und Übermüdung fahrunfähig war, ergibt sich aus dem Gutachten der Polizeiärztin.

Dass die Polizeikontrolle, der freiwillige Urintest und die klinische Untersuchung Stunden nach dem Lenken stattfanden, ergibt sich aus dem im Behördenakt einliegenden ausgefüllten Formular „Befund Gutachten Fahruntüchtigkeit“, aus dem ersehen werden kann, dass die polizeiliche Amtshandlung am fraglichen Tag am Wohnort des Beschwerdeführers um ca. 18.45 Uhr begann, die klinische Untersuchung um 21.19 Uhr begann und mit dem polizeilichen Gutachten um 22.56 Uhr endete und die Blutabnahme um 23.00 Uhr erfolgte.

Zur Frage, ob der Beschwerdeführer beim Lenken zur fraglichen Zeit durch Suchtmittel beeinträchtigt war, liegen divergierende Angaben zum Suchtmittelkonsum durch den Beschwerdeführer vor. Weder bei der Polizei noch in der klinischen Untersuchung räumte der Beschwerdeführer ein, er habe, wann auch immer, THC konsumiert, sondern gestand er immer nur einen Konsum von CBD ca. 1½ bis 2 Wochen vor dem Vorfall ein, obwohl der durchgeführte Urintest auf THC positiv gewesen war.
Erst später gab er an, er habe erst nach dem Vorfall, etwa um 15.00 Uhr, THC konsumiert.
Aus dem vorliegenden toxikologisch-chemischen Gutachten kann zur Klärung der Frage, wann der THC-Konsum tatsächlich stattgefunden hat, nichts gewonnen werden, da der das Gutachten erstellende toxikologische Sachverständige im Gutachten ausführte, eine Rückrechnung sei im Fall eines Suchtmittelkonsums nicht möglich.

Aus dem Gutachten der Polizeiärztin ergibt sich, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der klinischen Untersuchung einerseits übermüdet gewesen war und andererseits durch Suchtgift beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die klinische Untersuchung mehr als 7 Stunden nach dem Lenken samt Unfall mit Todesfolge stattgefunden hat, kann aus diesem Gutachten nicht mehr zwingend abgeleitet werden, dass der Beschwerdeführer auch schon 7 Stunden zuvor übermüdet ein Kraftfahrzeug gelenkt hat und infolge Suchtgiftkonsums beeinträchtigt gewesen war. Auch wenn der belangten Behörde zuzustimmen ist, dass das verspätete Eingestehen eines THC-Konsums, wobei dieser erst nach dem Lenken stattgefunden haben soll, auf eine mögliche Schutzbehauptung des Beschwerdeführers hindeutet, so liegen doch keine Beweisergebnisse vor, die darauf schließen lassen würden, dass die Verantwortung des Beschwerdeführers tatsächlich eine Schutzbehauptung ist und dass mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand zur fraglichen Zeit den fraglichen Pkw am fraglichen Ort gelenkt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 5 Abs. 1 erster Satz StVO darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.

Gemäß § 99 Abs. 1b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3.700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 1 bis 6 Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

Der objektive Verstoß gegen ein Gesetz muss von der Behörde erwiesen werden. Er unterliegt nicht der den Beschuldigten treffenden Entlastungspflicht des § 5 Abs. 1 Satz 2 VStG. Diese setzt vielmehr den objektiven Tatbestand voraus.

Dementsprechend führt der Verwaltungsgerichtshof etwa in seiner Entscheidung vom 15. Februar 1991, 85/18/0176, wie folgt aus: „Gemäß der auch im Verwaltungsstrafverfahren zufolge § 24 VStG geltenden Grundsätze der Erforschung der materiellen Wahrheit (§ 37 AVG) und der Amtswegigkeit (§ 39 Abs. 2 AVG) hat die Behörde dem Täter grundsätzlich den objektiven Tatbestand von sich aus nachzuweisen. Bestreitet der Beschuldigte, den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt zu haben, so trifft die Beweislast in dieser Hinsicht die Behörde.“

Oder an anderer Stelle: „Die Beweislast dahin, ob eine beschuldigte Person den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt hat, trifft das VwG (bzw. davor die Verwaltungsbehörde); eine Umkehrung tritt erst dann in den Blick, wenn der objektive

Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes feststeht und lediglich das Vorliegen eines Verschuldens in Abrede gestellt wird.“ (vgl. VwGH 3.10.2013, 2013/09/0107; 12.12.2005, 2005/17/0090)

Kann die Erfüllung des objektiven Tatbestandes eines Deliktes von der entscheidenden Behörde bzw. einem erkennenden Gericht nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit bewiesen werden, hat die Behörde bzw. das Gericht das Strafverfahren „in dubio pro reo“ einzustellen. Zum Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ führt der Verwaltungsgerichtshof aus (VwGH 14.11.2018, Ra 2018/17/0165): „Der Grundsatz ‚in dubio pro reo‘ gilt nur für jene Fälle, in denen im Wege des Beweisverfahrens und anschließender freier Würdigung der Beweise in dem entscheidenden Organ nicht mit Sicherheit die Überzeugung von der Richtigkeit des Tatvorwurfes erzeugt werden konnte; nur wenn nach Durchführung aller Beweise trotz eingehender Beweiswürdigung Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten verbleiben, hat nach dem genannten Grundsatz ein Freispruch zu erfolgen (vgl. VwGH 24.2.2014, 2012/17/0549, mwN).“
Wie oben ausgeführt, kann nach freier Würdigung der vorliegenden umfassenden Beweismittel nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden, ob der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand der angeführten Verwaltungsübertretung verwirklicht hat. Im Sinn des Grundsatzes „in dubio pro reo“ (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 25 Rz 10) ist deshalb der Beschwerde stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen, da die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verwaltungsstraftat nicht bewiesen werden konnte.

Wie unter II. festgestellt, bestehen beim erkennenden Gericht Zweifel daran, dass der Beschwerdeführer die ihm angelasteten Verwaltungsübertretungen begangen hat. Aus diesem Grund ist der Beschwerde stattzugeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben und das gegen den Beschwerdeführer geführte Strafverfahren in dubio einzustellen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Da der Beschwerde stattgegeben wurde, hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß